Kanton Zug

Steuerbuch

Steuerbuch

Inhalt

22.7	Mieterabzug	3
22.7.1	Steuerperiode 2021	3
22.7.2	Steuerperiode 2022	3
22.7.3	Steuerperiode 2023	3

22.7 Mieterabzug

22.7.1 Steuerperiode 2021

Vom Reineinkommen können gemäss § 33 Abs. 1 Ziff. 5 StG als Mieterabzug für die selbstbewohnte Wohnung der steuerpflichtigen Person an ihrem Wohnsitz im Kanton Zug 30 % der Wohnungsmiete (exkl. Nebenkosten), höchstens jedoch Fr. 10’000.– im Jahr abgezogen werden.

22.7.2 Steuerperiode 2022

Vom Reineinkommen können gemäss § 33 Abs. 1 Ziff. 5 StG als Mieterabzug für die selbstbewohnte Wohnung der steuerpflichtigen Person an ihrem Wohnsitz im Kanton Zug 30 % der Wohnungsmiete (exkl. Nebenkosten), höchstens jedoch Fr. 10’100.– im Jahr abgezogen werden.

22.7.3 Steuerperiode 2023

Vom Reineinkommen können gemäss § 33 Abs. 1 Ziff. 5 StG als Mieterabzug für die selbstbewohnte Wohnung der steuerpflichtigen Person an ihrem Wohnsitz im Kanton Zug 30 % der Wohnungsmiete (exkl. Nebenkosten), höchstens jedoch Fr. 10’500.– im Jahr abgezogen werden.